



FESTSETZUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO und § 87 HBO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE **FESTSETZUNGEN** (§ 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO)

Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. BauNVO)

Stellplätze und andere Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die nach der Landesbauordnung in den Abstandsflächen angeordnet werden können, sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Im Geltungsbereich anfallendes Niederschlagswasse ist vor Ort im Boden zu versickern. Die Oberflächen der Stellplätze und ihrer Zufahrten sind hierzu mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen

2.1. Pflanzenliste

Das Pflanzmaterial für die Begrünung von festgesetz-ten Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB muss nachweislich den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen des Bundes Deutscher Baumschulen e.V.

- Einzelbäume als 3 x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang mind. 14 16 cm: Winter-Linde, Gerneine Esche, Berg-Ahom,
- II. Gehölze in Heckenpflanzungen Gemeine Esche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Feld-Ulme, Hainbuche, Vogel-Kirsche als Sträucher; Sal-Weide, Europäisches Pfaffenhütchen neine Hasel, Weissdom, Blutroter Hartriegel, Schwarzer-Holunder, Feld-Ahom,
- 2.2. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
- 2.2.1. Anpflanzen, Gehölzstreifen auf Privatflächen (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a) BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen sind Gehötze der Pflanz-liste, II. in unterschiedlicher Aufwuchshöhe zu pflanzen, als Hecken zu entwickeln und zu erhalten. Die Pflanzdichte innerhalb der Gehölzstreifen hat mindestens 6 St. Gehölze pro 10 m² Pflanzfläche zu betragen.

2.2.2. Begrünung und Nutzung nicht überbauter

Nicht überbaute oder von Stellflächen, Garagen, Zufahrten, Zuwegen, Legerplätzen und Nebenanlagen genutzte Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu nutzen und zu

2.2.3. Baumstandorte § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)

Mindestens je 100 m² Grundstücksfreifläche und je fünf Pkw-Stellplätzen ist ein Hochstamm der Pflanzliste I. oder ein Obst- bzw. Wildobstbaum als Stammholz auf einer offenen Baumscheibe von mindestens 2,0 m Durchmesser anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zeichnerisch festge-setzte Baumstandorte gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB sind verbindlich in ihrer Anzahl; sich aus den Örtlichkeiten ergebende Änderungen bezüglich ihrer Anordnung sind zulässig

2.2.4. Erhalten, Gehölzbestand (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

Der Gehötzbestand auf festgesetzten Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB ist im Bestand zu erhalten und enfalls in die Neuanpflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB zu integrieren.

3. Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die anzuordnende Lärm- und Sichtschutzwand aus montierbarem Leichtbaumaterlal (Holz) ist dauerhaft zu erhalBAUORDNUNGSRECHTLICHE **FESTSETZUNGEN**

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 (4) HBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1. Einfriedungen

Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, sind so herzustellen, dass ein durchgängigen Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens 15 cm verbleibt

1.2. Werbeanlagen

Lichtwerbung mit grellen Farben und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)



STELLPLÄTZE MIT ZUFAHRTEN.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE. Stellplätze für Einzelhandelsbetrieb



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, öffentliche Erschließungsstraße Wohngebiet

7 EINFAHRTBEREICH

■ ■ ■ BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGREGLUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLING DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)



ANPFLANZEN, GEHÖLZSTREIFEN AUF PRIVATFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a) BauGB)



BEGRÜNUNG UND NUTZUNG NICHT **OBERBAUTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**



ANPFLANZEN, BAUMSTANDORTE (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)



ERHALTEN, GEHÖLZBESTAND



(§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-WIRKUNGEN (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

SICHT- UND LÄRMSCHUTZWAND

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 (§ 9 (7) BauGB)

HINWEISE UND INFORMATIONEN; NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB)



SCHUTZGEBIET FOR DIE GRUNDWASSERGEWINNUNG

Der gesamte Geltungsbereich ist ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, Zone III B.

KATASTERGRUNDI AGEN



GEBÄUDE, HAUS-NR.

FLURNUMMER, VORH. FLURGRENZE, VORH.

FLURSTOCKS-NR VORH

Kartengrundlage ist ein Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte der Gemeinde Niestetal, Gemarkung Heiligenrode Flur 14

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeich-nungen der Flurstücke sowie der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenechaftscatasters nach dem Stand vom (4.13...4344 poereinstimmen)



Kassel, den ... 2.7 März 2000

Verfahrens- und Anzeigevermerke

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Gemeindevortretung der Gemeinde Nieststal vom 15.04.1999 aufgestellt worden. Dieser Beschluss wurde am 05.08.1999 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht.



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungs-blatt der Gemeinde Niestetal am 05.08.1999 in der Zeit vom 16.08.1999 bis einschließlich 17.09.1999

Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 BauGB an der Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 beteiligt.



- Der Gerheitidevorsland -

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 hat mit seiner Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mittellungsblatt der Gemeinde Niestetal am 18.11.1999 in der Zeit vom 29.11.1999 bis einschließlich 31.12.1999 öffentlich ausgelegen

Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden benachrichtigt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und die zugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 10 BauGB I. V. m. § 87 HBO und § 5 der Hassischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung am 16.03.2000 als Satzungen be-schlossen.



Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als Satzungen wurde am D. D., A.R. "ZUIII im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestatal ortsüblich bekannt gemacht.

Mit ihrer Bekanntmachung ist die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft getreten.



Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

BAUGESETZBUCH

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen

ab dem 01.01.1998 in einer novellierten Fassung (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches, BR-Drucksache 478/97)

RAUMORDNUNGSGESETZ

Das Raumordnungsgesetz (BauROG) in der Fas-sung vom 18.08.1997,

die 4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132),

die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bau-leitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzpicherverordnung - PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58);

LANDESBAUORDNUNG

Die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995.

FLÄCHE DER 1. ÄNDERUNG ZUM

Bebauungsplan: aufgestellt März 2000



INGENIEURBÜRO LÜPKE-ZISCHKAU UMWELTPLAN Karlsbader Str. 28 34359 Reinhardshagen Tel. 05544/9192 Fax: 05544/9193

34292 Ahrratal

Gemeinde Niestetal, Ortsteil Heiligenrode

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Witzenhäuser Straße I"

PROJEKTNUMER	INGENIEURSÜRO		DOR BALKERR		
GEADAD.					
622	WEDNER	MRZ.2000	1250	1	1
BEARS	LUEPKE	MRZ 2000	MASS-STAB	BLATT:	ANLAGE